

Samtgemeinde Neuenkirchen
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 19. Mai. 2026

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: SG/758/2026
<p>50. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Neuenkirchen (Änderungsbereich Neuenkirchen) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Errichtung eines Satelliten-Standortes</p>	
Beratungsfolge:	
Gremium	Datum
	Sitzungsart
	Zuständigkeit TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt	02.06.2026
Samtgemeindeausschuss	04.06.2026
Samtgemeinderat	15.06.2026

Sachverhalt:

Der Vorhabenträger beantragt (Anlage 1) die Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderungsbereich Neuenkirchen) für die Errichtung eines Satelliten-Standortes zur Erzeugung von elektrischer und thermischer Energie mit anschließender Einspeisung in das örtliche Strom- und Nahwärmenetz.

Im geltenden Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Neuenkirchen ist dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Plangrundstück mit einer Größe von ca. 1,0336 ha und der katasteramtlichen Bezeichnung Gemarkung Neuenkirchen, Flur 5, Flurstück 66/1 liegt Auf der Westerlage in ca. 1,5 km Entfernung zur Biogasanlage und ist aus dem angehängten Planauszug (Anlage 2) ersichtlich.

Für den Satelliten-Standort plant der Vorhabenträger folgende Bauwerke/Anlagenteile:

1. Errichtung einer Halle für 2 BHKW L x B = ca. 30,00 x 15,00 m
2. Aufstellung und Betrieb von 2 BHKW-Aggregate mit je. ca 7 MW Feuerungs-wärmeleistung
3. Errichtung Warmwasserpufferspeicher Volumen ca. 2.000 m³
4. Errichtung Gasspeicher Volumen ca. 20.000 m³
5. Aufstellung Technik-Container.

In der beigefügten Kurzbeschreibung des Vorhabenträgers (Anlage 3) mit den bei-

gefügten Lageplänen (Anlagen 4 und 5) wird das geplante Vorhaben beschrieben.

Um dieses Projekt bauordnungsrechtlich ermöglichen zu können ist die Aufstellung der 50. Änderung des FNP der Samtgemeinde Neuenkirchen und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43 „SO-Gebiet Satelliten-Anlage Auf der Westerlage“, die im Parallelverfahren durchgeführt werden soll, geplant.

Die Verwaltung (Bauamt) wird Honorarangebote verschiedener Planungsbüros für die Planung anfragen. Der Auftrag ist an das wirtschaftlichste Büro zu vergeben.

Mit dem Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB der 50. Änderung des FNP der Samtgemeinde Neuenkirchen und der sich anschließenden frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, gem. § 3 Abs. 1 BauGB, einschließlich der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, gem. § 4 Abs. 1 BauGB, kann das Planverfahren eingeleitet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen beschließt den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die 50. Änderung des Flächennutzungsplans zu fassen, bei der die einer ca. 1,0336 ha großen Sonderbaufläche für die Errichtung eines Satelliten-Standortes Auf der Westerlage vorgenommen wird. Zudem beschließt der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen die sich anschließende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, einschließlich der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, gem. § 4 Abs. 1 BauGB, durchzuführen. Das wirtschaftlichste Planungsbüro ist mit der Planung zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen.